



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54r-G8390-2021/3204-2

München,
19.05.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (12. BayIfSMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der derzeit beständig rückläufigen Zahl der täglichen Neuinfektionen hat die Staatsregierung im Ministerrat am 10. Mai 2021 weitere Öffnungsschritte zum 21. Mai 2021 beschlossen. Zudem machte die am 9. Mai 2021 in Kraft getretene COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung (SchAusnahmV) des Bundes, die bestimmte Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen vorsieht, eine Anpassung der 12. BayIfSMV erforderlich. Im Einzelnen sind durch die am 15. Mai 2021 in Kraft getretene Änderungsverordnung vom 14. Mai 2021 folgende Änderungen erfolgt:

1. Geimpfte und genesene Personen – Definition und Nachweis

- Eine **geimpfte** Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten **Impfnachweises** ist. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Die Impfung muss mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) genannten Impfstoff erfolgt sein und abhängig vom Impfstoff aus einer oder zwei Impfdosen bestehen. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
- Der **Nachweis** einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff kann ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung durch Vorlage eines Impfnachweises in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache auf Papier oder in einem elektronischen Dokument erfolgen. Hierbei wird es sich regelmäßig um den Impfpass (sog. Impfausweis) handeln, in welchem die Impfung gemäß § 22 IfSG dokumentiert wird. Sollte zum Zeitpunkt der Impfung kein Impfausweis vorhanden sein oder vorgelegt werden, so erfolgt die Dokumentation durch Ausstellung einer sog. Impfbescheinigung, welche dieselben Angaben enthält. Diese Impfbescheinigung ist ebenfalls zum Nachweis einer vollständigen Impfung geeignet.
- **Eine genesene Person** ist asymptomatisch und im Besitz eines Genesenenenausweises. Es darf keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.
- **Genesenenenausweis:** Genesene Personen können ihre vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Vorlage eines Dokuments in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder

spanischer Sprache auf Papier oder in einem elektronischen Dokument nachweisen, aus dem die zugrundeliegende positive Testung mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR**, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die **mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate** zurückliegt, hervorgeht. Hierbei wird es sich regelmäßig um das schriftliche oder elektronisch übermittelte positive Ergebnis der PCR-Testung durch das Labor handeln. Hilfsweise kann auch die Bescheinigung über die Anordnung der Isolation nach einem positiven PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt werden. Ein Antikörpernachweis ist nicht ausreichend. Der Nachweis eines anschließenden negativen Tests ist in der Regel nicht erforderlich.

- **Genesene Personen**, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 **länger als sechs Monate** zurückliegt, und die eine **singuläre Impfdosis** gegen COVID-19 erhalten haben, werden **vollständig geimpften Personen** gleichgestellt.
- Der **Nachweis** kann durch Vorlage eines länger als sechs Monate zurückliegenden positiven **PCR-Tests** in Verbindung mit der Vorlage des **Impfnachweises**, aus dem die singuläre Impfung hervorgeht, erfolgen. Ebenfalls gültig ist die Vorlage nur des Impfpasses, sofern dort die singuläre Impfung des Genesenen als Zweitimpfung dokumentiert wurde. Einer mindestens 14-tägigen Wartezeit bedarf es hier aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse im Gegensatz zu den bislang nicht an dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten, vollständig geimpften Personen nicht.

2. Ausnahmen für Geimpfte und Genesene

- Für geimpfte und genesene Personen **entfällt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses**, soweit die 12. BayIfSMV ein solches Erfordernis aufstellt.

- Die **Ausgangssperre** nach § 26 sowie die **Kontaktbeschränkungen** nach § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV finden auf geimpfte und genesene Personen **keine Anwendung**.
- Bei **privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten**, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, bleiben **geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt**.
- Die in § 1a bislang enthaltene Bereichsausnahme für den § 9 der 12. BayIfSMV wird entsprechend der Vorgaben der SchAusnahmV nicht länger aufrechterhalten. **Vollständig geimpfte und genesene Besucher von vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie von Altenheimen und Seniorenresidenzen** werden damit entsprechend der Vorgaben der SchAusnahmV **von der Testpflicht** nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) **befreit**. Die Befreiung von der Testpflicht **gilt zudem auch** für die vollständig geimpften oder genesenen **Beschäftigten der genannten Einrichtungen sowie für die Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen** nach § 9 Abs. 3. Auch bei den Testungen der Beschäftigten, die aufgrund von örtlich erhöhten Inzidenzwerten oder aufgrund größerer Ausbruchsgeschehen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV erfolgen, sind geimpfte und genesene Personen von der Testpflicht ausgenommen.

3. Testnachweise

Aufgrund der Bestimmung des Begriffs „Testnachweis“ in § 2 Nr. 7 der SchAusnahmV und des darin enthaltenen Erfordernisses, dass die einem Nachweis zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf, werden entsprechende Anpassungen in § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 Nr. 1 vorgenommen.

Bereits bekanntgemachte Allgemeinverfügungen zu Öffnungsschritten nach § 27 der 12. BayLfSMV müssen angepasst werden. Eine erneute Vorlage bei bereits erteiltem Einvernehmen ist hier nicht erforderlich.

Ein **Testnachweis** ist ein Nachweis „hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde“.

Konkret bedeutet dies immer dann, wenn die Nutzung eines Angebots von einem negativen Coronavirus-Test abhängig ist, Folgendes:

- Negative Testnachweise zur Nutzung dieser Angebote (als z. B. Einkaufen, Friseurbesuch, Zoobesuch etc.) können **vor Ort unter Aufsicht** erbracht werden (§ 2 Nr. 7 lit. a) SchAusnahmV). Diese Testnachweise können dann **innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote** genutzt werden. Besondere Anforderungen an die fachliche Eignung der testenden bzw. aufsichtführenden Person bestehen hier nach den bundesrechtlichen Vorgaben nicht.

- **Testnachweise auf Basis von Testungen, die Betriebe für ihre Beschäftigten anbieten** (§ 2 Nr. 7 lit. b) SchAusnahmV), sind **innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung als Nachweis nutzbar**. Nach der Begründung zu § 2 Nr. 7b SchAusnahmV genügt es dabei, wenn die Testung als Selbsttest „unter Aufsicht“ durchgeführt wird. Insoweit hat sich das BMG auch bereits dahingehend positioniert, dass die Beaufsichtigung ggf. über Video erfolgen kann. In jedem Fall gilt aber, dass die Testung durch Personal durchgeführt bzw. beaufsichtigt wird, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt (s. dazu 4.).
- Für **Testnachweise, die durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV** (insbes. Ärzte, Testzentren, weitere beauftragte Leistungserbringer wie z. B. Apotheken etc.) stellt § 2 Nr. 7 lit. c) SchAusnahmV **keine besonderen Anforderungen** auf. Dies ist auch insoweit konsequent, als diese Leistungserbringer bereits durch die TestV bzw. im Rahmen der Beauftragung an bestimmte Mindestvorgaben gebunden werden. Auch diese Testnachweise sind **innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung als Nachweis nutzbar**.

4. Fachliche Anforderungen an das testende bzw. aufsichtführende Personal

- Sofern das Personal nicht bereits über eine einschlägige Ausbildung verfügt (z. B. Ärztinnen / Ärzte oder medizinisch geschulte Fachkräfte), soll eine entsprechende Schulung absolviert werden, die neben einem fachlich-theoretischen Teil (Vermittlung von Kenntnissen zur Anwendung und Funktionsweise der Tests, etc.) auch aus einem praktischen Teil bestehen, in dem die konkrete Anwendung bzw. Beaufsichtigung der Selbstanwendung geübt wird. Der fachlich-theoretische Teil kann ggf. über eine Online-Schulung erfolgen.

- Es ist auch vertretbar, den Umstand, dass eine Person bereits seit gewisser Zeit tatsächlich ohne nennenswerte Zwischenfälle / Beanstandungen Testungen durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat (z. B. im Rahmen von Beschäftigtentestungen) als Indiz für das Vorhandensein der erforderlichen Erfahrung zu werten.
- Letztlich bleibt es der Verantwortung des jeweiligen Arbeitgebers / Dienstherrn überlassen, nur solche Personen mit der Durchführung bzw. Beaufsichtigung von Testungen zu betrauen, die mit Blick auf die o. g. allgemeinen Eckpunkte nach dessen Beurteilung entsprechend ausgebildet bzw. ausreichend geschult und erfahren sind.
- Eine präventive Überprüfung der Kenntnisse und Erfahrung durch staatliche Stellen ist nach derzeitigem Sachstand nicht geplant. Auch planen wir kein Akkreditierungs- oder Zertifizierungssystem für Schulungsmaßnahmen, da dies nur mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden wäre.

5. Testnachweis – formale Anforderungen

- Bezüglich des **digitalen Testnachweise** kommt der **Corona Warn App** (CWA) besondere Bedeutung zu. Seit dem 3. Mai 2021 können erste Anbieter Testergebnisse von Schnelltests in die CWA, Version 2.1, des Bundes übertragen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/corona-warn-app-schnelltests-1902350>). Zur Anbindung der Anbieter an die CWA wird ein niedrighschwelliges System in Form eines Webportals zur Verfügung gestellt, an das sich jederzeit weitere Unternehmen anschließen können. Über das Portal werden die Ergebnisse von Schnelltests dann umgehend an die CWA übermittelt. Damit können Nutzer der CWA auch positive Schnelltestergebnisse teilen und Risikokontakte gewarnt werden. Außerdem können negative Testergebnisse für 48 Stunden in der CWA abgespeichert und damit vorgezeigt werden, wo dies erforderlich und nach den ge-

setzunglichen Regelungen möglich ist. Zudem beabsichtigen die Projektpartner der CWA (T-Systems und SAP) und des digitalen Impfnachweises (IBM) gemeinsam eine Lösung anzubieten, die zugelassenen Testzentren den Anschluss an ein „backend“ ermöglicht, über das ein Testzertifikat auch ohne den Anschluss an die CWA zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Lösung stellt ein Angebot für testdurchführende Stellen dar; es ist jedoch grundsätzlich möglich, dass weitere Anbieter technische Lösungen für die Bereitstellung von Testzertifikaten entwickeln und anbieten. Außerdem ist insbesondere die Herstellung der europäischen Interoperabilität des Testnachweises und der entsprechenden Prüfbarkeit des Testergebnisses geplant. Die technischen Spezifikationen sowie der zu übermittelnde Minimaldatensatz wurden inzwischen im e-health-Netzwerk finalisiert.

- Für **Testnachweise in Papierform** gibt es bislang keinerlei formale Vorgaben des Bundes, eine diesbezügliche Prüfung läuft. Für die Zwischenzeit ist es zielführend, den **Teststellen ein Muster für einen Testnachweis an die Hand zu geben (vgl. Anlage)**. Sofern die Teststellen dieses Muster nicht verwenden wollen, müssen die Testnachweise jedoch alle im Muster angegebenen Informationen enthalten. **Verbindliche landesrechtliche Vorgaben zur Verwendung eines bestimmten Testnachweisformulars sind aktuell nicht geplant.**

6. Weitere Öffnungsschritte in § 27 der 12. BayIfSMV

Folgende weitere Öffnungen können von den Kreisverwaltungsbehörden eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in denen die 7-Tage-Inzidenz **von 100 nicht überschritten wird** und die **Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil** oder rückläufig erscheint, nach den Maßgaben des **§ 27 ab dem 21. Mai 2021** im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zugelassen werden:

- **Übernachtungsangebote** von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von **Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen auch zu touristischen Zwecken**. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste **bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden** über einen **Testnachweis nach Abs. 1 Nr. 1** verfügen.
- Den **Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahnverkehren, touristischen Reisebusverkehren** sowie die Erbringung von **Stadt- und Gästeführungen, Berg, Kultur- und Naturführungen im Freien** sowie die **Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen**. Voraussetzung für die Inanspruchnahme obiger Angebote ist dabei die Vorlage eines **Testnachweises nach Abs. 1 Nr. 1** durch den Kunden, **sofern** eine **7-Tage-Inzidenz von 50** im betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt **überschritten** wird.
- **Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles**, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

Entsprechende Erweiterungen bereits bestehender Allgemeinverfügungen oder der Entwurf einer neuen Allgemeinverfügung sind dem StMGP zur Erteilung des Einvernehmens vorzulegen.

Die genauen **Maßgaben für die Öffnungen richten sich nach den Rahmenkonzepten**, die von dem jeweils zuständigen Staatsministerium mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und bekanntgemacht werden. Es gelten die im GMS vom 07. Mai 2021, Az. G54p-G8390-2021/2957-1, aufgeführten Hinweise.

Die bereits angekündigten **weiteren Öffnungsschritte im Bereich der Freibäder und der Open-Air-Veranstaltungen**, die voraussichtlich ebenfalls zum 21. Mai 2021 erfolgen sollen, werden nach Abstimmung der Details und auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrats vom 18. Mai 2021 durch eine weitere Änderungsverordnung umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin

Anlage:
Muster für einen Testnachweis